

Zwangsvollstreckungsrecht

Prof. Dr. Burkhard Hess
Vorlesung im SS 2011

§ 4 Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

I. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

1. Allgemeine Prozessvoraussetzungen
2. Allgemeine und besondere ZV-Voraussetzungen

II. Der Vollstreckungstitel:

1. Begriff und Funktion des ZV-Titels
2. Endurteile als Vollstreckungstitel
3. Die vorläufige Vollstreckbarkeit
4. Weitere Vollstreckungstitel (§ 794 ZPO)

§ 4 Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

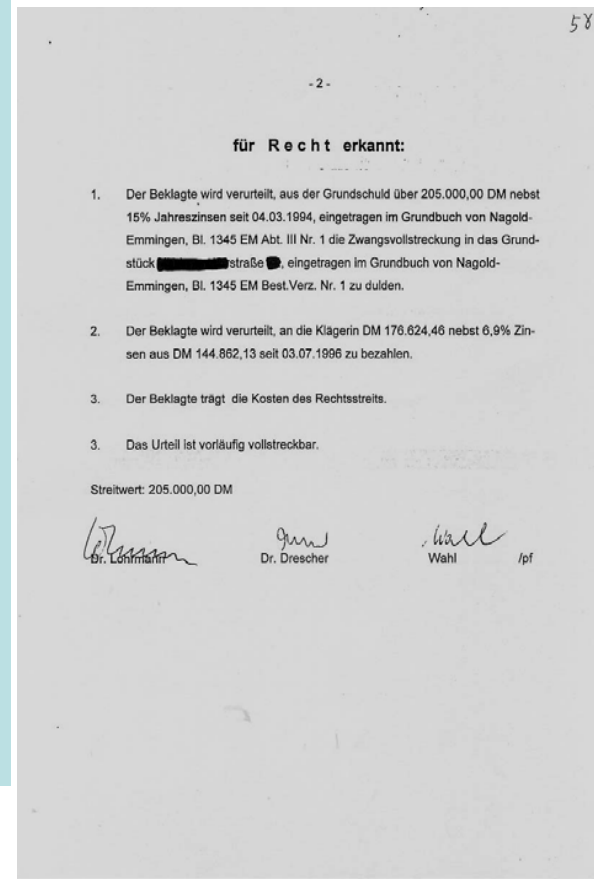
II. Der Vollstreckungstitel

1. Begriff des ZV-Titels:

*Öffentliche Urkunde,
aus der sich ergibt, dass der
zu verwirklichende Anspruch
vollstreckbar ist.*

Positive Regelungen:

- § 704 ZPO (Urteile)
- § 794 ZPO (sonstige Titel)



II. Der Vollstreckungstitel

2. Inhaltliche Anforderungen an den Titel

Der Titel muss

a) auf Leistung, Duldung oder Herausgabe lauten

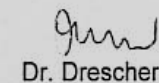
b) Der titulierte Ausspruch muss hinreichend bestimmt sein.

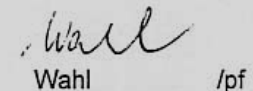
für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, aus der Grundsuld über 205.000,00 DM nebst 15% Jahreszinsen seit 04.03.1994, eingetragen im Grundbuch von Nagold-Emmingen, Bl. 1345 EM Abt. III Nr. 1 die Zwangsvollstreckung in das Grundstück [REDACTED]straße [REDACTED], eingetragen im Grundbuch von Nagold-Emmingen, Bl. 1345 EM Best.Verz. Nr. 1 zu dulden.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin DM 176.624,46 nebst 6,9% Zinsen aus DM 144.862,13 seit 03.07.1996 zu bezahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 205.000,00 DM


Dr. Lohnmann


Dr. Drescher


Wahl /pf

Der Vollstreckungstitel

2. Inhaltliche Anforderungen

Fall Nr. 9: (BGH NJW 2008, 1959 u. 3287)

V ist Eigentümer eines Miethauses in Heidelberg, das er an Studenten vermietet. In den ersten Stock ziehen drei Studenten aus „bestem Hause“ ein. Wenig später erfährt V von verärgerten Mitbewohnern, dass im ersten Stock inzwischen mindestens 10 Personen lautstark wohnen. V kündigt, klagt auf Räumung und erstreitet ein Versäumnisurteil gegen die drei Studenten.

Als der Gerichtsvollzieher die Zwangsräumung vornehmen will, wird er an der Wohnungstür aufgeklärt, dass zwei der ursprünglichen Mieter mit unbekanntem Ziel längst ausgezogen seien und sich der dritte Mieter (M.3) mit anderen Kommilitonen zu einer „autonomen Wohngruppe“ zusammengeschlossen habe.

V verlangt die Räumung seiner Wohnung, während der Gerichtsvollzieher nur gegen M.3 vollstrecken will.

Wie ist die Rechtslage?

§ 4 Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

II. Der Vollstreckungstitel

1. Begriff und Funktion des ZV-Titels
2. Endurteile als Vollstreckungstitel
- 3. Die vorläufige Vollstreckbarkeit**

§ 4 Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

3. Die vorläufige Vollstreckbarkeit

3.1 Normzweck

3.2. Überblick über die gesetzlichen Regelungen


3.3. Materielle Wirkungen der ZV bzw. Leistung zur Abwendung der ZV

3.4. Schadensersatz und Bereicherungsausgleich bei ungerechtfertigter ZV, §°717 ZPO

§ 4 Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

II. Der Vollstreckungstitel

3. Die vorläufige Vollstreckbarkeit

- 
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin DM 176.624,46 nebst 6,9% Zinsen aus DM 144.862,13 seit 03.07.1996 zu bezahlen.
 3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

3.1 Normzweck

3.2 Überblick über die gesetzlichen
Regelungen

3. Die vorläufige Vollstreckbarkeit

3.1. Die Zwecke der vorläufigen Vollstreckbarkeit

Schutz des Gläubigerinteresses: Er hat einen Titel erstritten und soll sofort vollstrecken können, notfalls auch ohne Sicherheitsleistung

Die Vollstreckung umfasst auch die Befriedigung des Gläubigers – dies ist nicht selbstverständlich: angesichts des offenen Ausgangs des Rechtsstreits wäre idR eine Sicherung ausreichend.

Öffentliches Interesse an der Vermeidung von Rechtsmitteln, die lediglich zum Zweck der Verfahrensverzögerung eingelegt werden (daher: kein Suspensiveffekt).

3. Die vorläufige Vollstreckbarkeit

3.1. Die Zwecke der vorläufigen Vollstreckbarkeit

Der Schutz des Schuldners

- Durch einen verschuldensunabhängigen **Schadensersatzanspruch** gegen den Gläubiger, falls das Urteil aufgehoben werden sollte, § 717 II ZPO
- Absicherung des Ersatzanspruchs durch eine **Sicherheitsleistung** des Gläubigers, §§ 709, 711 ZPO
- Die Sicherheitsleistung ist vor Vollstreckungsbeginn zu erbringen, § 751 ZPO
- **Einstellung der ZV** bei drohendem, irreparablen Rechtsverlust, § 712 ZPO

§ 4 Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

Der Vollstreckungstitel

3.2. Die Tenorierung der vorläufigen Vollstreckbarkeit

Stattgebendes Urteil über €5000,00

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 5000,00 zu zahlen.
 2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits
 3. **Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 125 % des jeweils beizutreibenden Betrags vorläufig vollstreckbar.**
- (vgl. § 709 S. 2 ZPO).

3.4. Die Wirkungen der Leistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung

BGH NJW 1990, 2756; 1994, 943: Der Schuldner leistet unter der aufschiebenden Bedingung des Rechtskraftseintritts (§§ 158 I BGB, 705 ZPO).
Argument: Keine Erledigung des Rechtstreits,
Problem: Beendigung des Verzugs?

Gegenansicht: Sofortige Erfüllungswirkung, aber auflösend bedingt durch den Ausgang des Rechtsmittels (§ 158 II BGB). Der Gläubiger/Kläger muss nunmehr wegen Erledigung auf Feststellung klagen (§ 264 Nr. 3 ZPO: nämlich dass die Klage ursprünglich zulässig und begründet war). Greift der Einwand durch, ist die Klage im Nachhinein als unbegründet abzuweisen.

§ 4 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

Die vorläufige Vollstreckbarkeit

3.4. Schadensersatz und Bereicherungsausgleich nach § 717 II und III ZPO

- (1) Aufhebung oder Abänderung des vorläufig vollstreckbaren Titels in der Rechtsmittelinstanz (§ 717 I ZPO)
- (2) Durchführung der Vollstreckung
- (3) Schaden als Vollstreckungsfolge
- (4) Umfang des Schadensersatzes

Dazu BGH NJW 1997, 2601.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit

Fall Nr. 10 (BGHZ 85, 110, 113 ff.)

Werkunternehmer S wird vom Landgericht zur Zahlung von €16.000,00 verurteilt. G leistet die nach § 709 S. 1 ZPO festgesetzte Sicherheit in Höhe von 22.000,00 € und lässt eine Forderung des S gegen den Landkreis L. pfänden und sich zur Einziehung überweisen. In zweiter Instanz obsiegt S.

Nunmehr fordert er von G 60.000,00 € Schadenersatz mit der Begründung, dass ihm wegen des Bekanntwerdens der Vollstreckung ein lukrativer Auftrag entgangen sei, bei dem er einen Reingewinn in dieser Höhe erzielt hätte. Seine Verhandlungspartner hätten nach Bekanntwerden der Vollstreckung seine Bonität bezweifelt und den Auftrag storniert. Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Die vorläufige Vollstreckbarkeit

Fall Nr. 11 (nach BAG JZ 1993, 319 f.)

Arbeitnehmer A. wird von der U-GmbH fristlos gekündigt. Er erhebt Kündigungsschutzklage, das Arbeitgericht stellt fest, dass das Arbeitsverhältnis fortbesteht und verurteilt U zur Weiterbeschäftigung des A. U. legt Berufung ein.

A. erscheint in den folgenden Monaten nicht zur Arbeit, U. zahlt den Lohn. Zwei Monate später hebt das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil auf und stellt die Wirksamkeit der Kündigung fest. Der Anwalt des U. hat in der Berufungsinstanz den Antrag gestellt, den A. zur Rückzahlung des geleisteten Lohns zu verurteilen.

Dieser erklärt, dass der Antrag unzulässig sei, hilfsweise, dass er den Lohn für seinen Lebensunterhalt verbraucht habe und deshalb keine Bereicherung (mehr) vorliege.

§ 4 Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

Die vorläufige Vollstreckbarkeit

Lösung von Fall Nr. 14 (BAG JZ 1993, 319):

1. §§ 717 II ZPO, 62 ArbGG: – Lohnfortzahlung an den AN dient nicht der Abwendung der ZV
2. Vertragliche Ansprüche: - da das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde
3. Faktischer Arbeitsvertrag: - Es fehlt an einer „fehlerhaften“ Willensbetätigung beider Parteien
4. §§ 812 I 1 (Alt. 1), 818 II, III BGB (so das BAG).
Problem: Wegfall der Bereicherung (§ 819 I BGB)
5. Vollstreckungsverhältnis als Rechtsgrundlage (?)

Überblick: Weitere Vollstreckungstitel § 794 I ZPO

- Prozessvergleich, § 794 I Nr. 1 ZPO
- Vollsteckbare Urkunde, § 794 I Nr. 5 ZPO
- Vollstreckungsbescheid, § 794 I Nr. 4 ZPO
- Anwalts- und Mediationsvergleich, § 794 I Nr. 4b ZPO
- Auszug aus der Insolvenztabelle, § 201 II InsO

§ 4 Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

III. Die Vollstreckungsklausel

1. Die Funktionen der Klausel
2. Zuständigkeit und Verfahren
3. Rechtsnachfolge und Klauselübertragung
4. Die Rechtsbehelfe im Klauselerteilungsverfahren

IV. Sonstige Vollstreckungsvoraussetzungen

III. Die Vollstreckungsklausel

1. Die Funktionen der Klausel

(1) Entlastung der Vollstreckungsorgane von der inhaltlichen Prüfung des Titels

(2) Vollstreckbare Ausfertigung dient dem Schuldnerschutz

- grundsätzlich nur einmalige Erteilung, § 733 ZPO

- Teilleistungen werden auf der Ausfertigung vermerkt, § 757 ZPO

- Bei vollständiger Zahlung Aushändigung des Titels an den Schuldner, § 757 ZPO

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Landge

Im Na

Versäumnis-

In Sachen

Kreissparkasse W. vertret
W.

- Klä ger in -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kusch und Pfeiderer,
Bahnhofstr. 11, 72116 Mössingen

gegen

K. S.

- Beklagter -

Ausgefertigt!

und der klagenden Partei z. H. v

RA _____

zur Zwangsvollstreckung erteilt

Tübingen, den _____

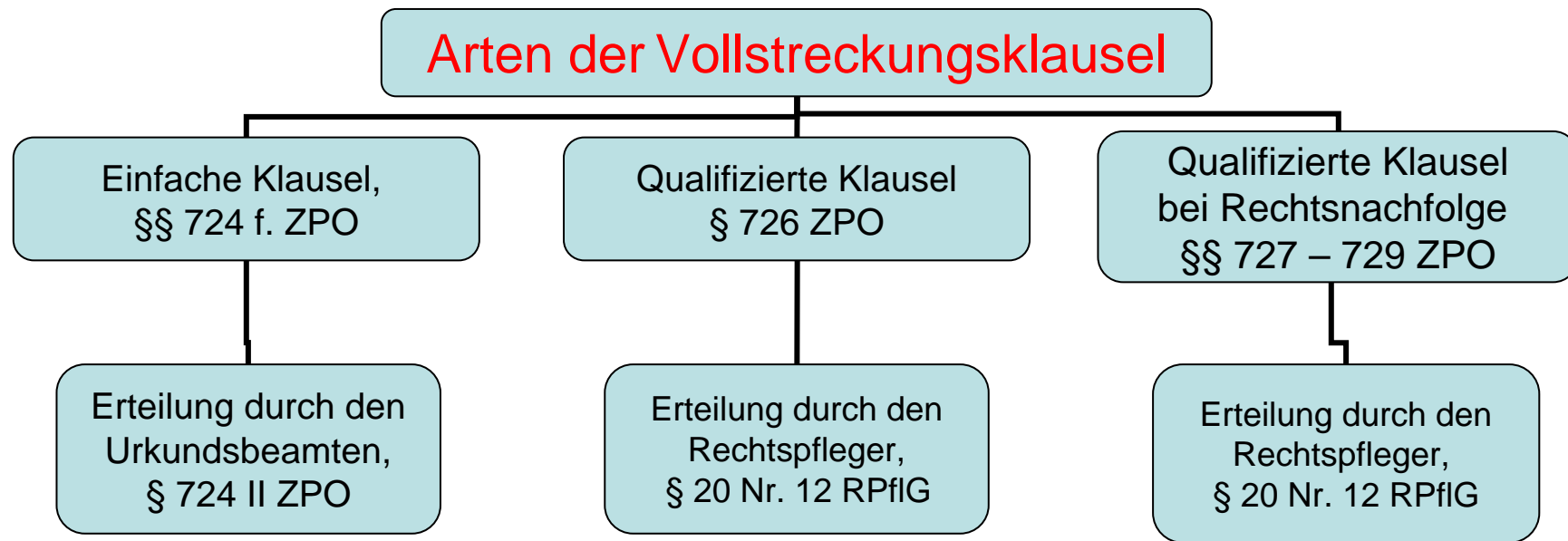
Der Urkundsbeamte des Landgerichts

Al. Just.-Haupt-Ober-Sekr. Ass. z. A.



III. Die Vollstreckungsklausel

3. Fallgruppen



III. Die Vollstreckungsklausel

4. Rechtsbehelfe

Rechtsbehelfe des Gläubigers

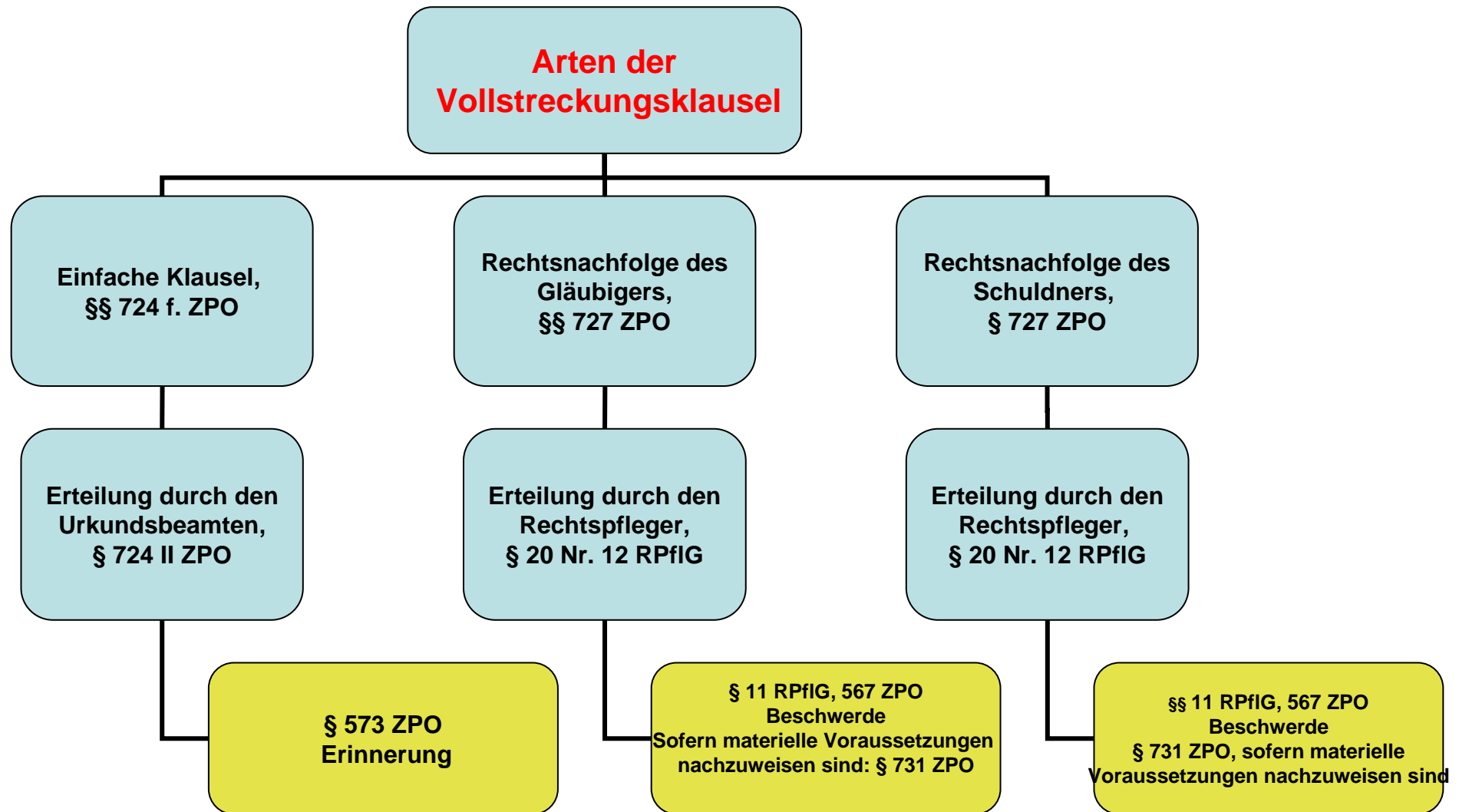
- (1) **§ 573 ZPO (Erinnerung)**: der Urkundsbeamte verweigert die (einfache) Klauselerteilung – Verfahren betrifft formelle Fehler
- (2) **§§ 11 RPfIG, 567 ZPO (Beschwerde)**: Der Rechtspfleger verweigert die Erteilung einer qualifizierten Klausel. Verfahren betrifft formelle Fehler
- (3) **§ 731 ZPO: Klage auf Erteilung der Klausel**, wenn der Gläubiger die Voraussetzungen der Titelergänzung oder Titelübertragung nicht durch öffentliche oder beglaubigte Urkunden führen kann.

Rechtsbehelfe des Schuldners

- (1) **§ 732 ZPO (Klauselerinnerung)**: Einwendungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel wegen:
 - a) formelle Fehler im Klauselerteilungsverfahren selbst
 - b) Fehlen materieller Voraussetzungen für die Klauselerteilung (z.B. fehlende Rechtsnachfolge)
- (2) **§ 768 ZPO (Klage gegen die Vollstreckungsklausel)**: Das Fehlen materieller Voraussetzungen für die Klauselerteilung wird im Wege der Vollstreckungsgegenklage gerügt

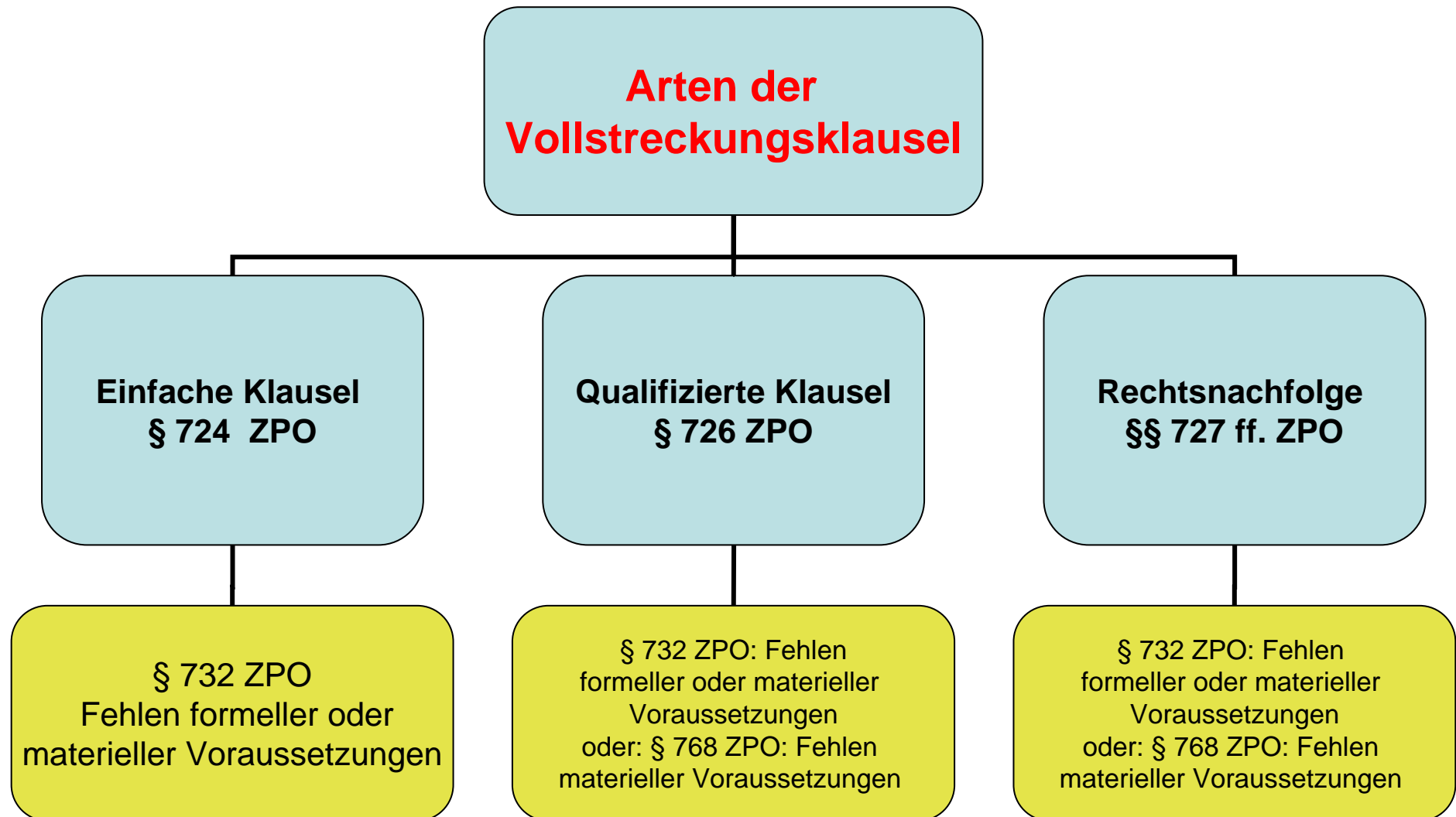
III. Die Vollstreckungsklausel

Rechtsbehelfe des Gläubigers



III. Die Vollstreckungsklausel

Rechtsbehelfe des Schuldners



III. Die Vollstreckungsklausel

Fall Nr. 13:

G hat gegen S ein Urteil auf Herausgabe eines Gemäldes erwirkt. Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, will G gegen S vollstrecken. Noch bevor er den Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gestellt hat, erfährt G aus der Zeitung, dass S verstorben ist.

Da S keine weiteren Angehörigen hatte, was G weiß und was auch aus der Anzeige hervorgeht, kommt als Erbe des S nur dessen Sohn E in Betracht.

G legt die Zeitung nebst Todesanzeige dem zuständigen Rechtspfleger R vor und beantragt die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen E.

1. R gibt diesem Antrag nicht statt. Rechtsbehelf des G?
2. Wie ist die Rechtslage, wenn R die Klausel erteilt, und E ist sich wehren will.

III. Die Vollstreckungsklausel

Fall Nr. 14:

Gläubiger G hat gegen den Fabrikanten F einen komplizierten Prozess auf Herausgabe einer Maschine gewonnen. Kurz vor Verkündung des Urteils verkauft F die Maschine an den gutgläubigen S. Dies wird im Tatbestand des Urteils festgehalten.

Der erzürnte G beantragt eine Klauselumschreibung gegen den S nach § 727 ZPO. Der Rechtspfleger verweigert die Umschreibung. Rechtsbehelf des G?

§ 4 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

I. Überblick

II. Der Vollstreckungstitel

III. Die Vollstreckungsklausel

IV. Weitere Vollstreckungsvoraussetzungen

1. Besondere Voraussetzungen des § 751 ZPO

2. Vollstreckung von Teilbeträgen, § 752 ZPO

**3. Vollstreckungen von Urteilen, die auf Zug
um Zug lauten, 756, 765 ZPO**

IV. Sonstige Vollstreckungsvoraussetzungen, §§ 750 ff. ZPO

1. Besondere Voraussetzungen des § 751 ZPO

- a) § 751 I ZPO: Nachweis des Kalendertags
- b) § 751 II ZPO: Erbringung und Nachweis der Sicherheitsleistung

2. Vollstreckung von Teilbeträgen, § 752 ZPO

3. Vollstreckungen von Urteilen, die auf Zug um Zug lauten, 756, 765 ZPO

- a) Angebot des GVollziehers, § 756 ZPO
- b) Nachweis durch Urkunde, § 765 ZPO

Probleme des § 751 II ZPO,

Fall Nr. 15 (BGHZ 121, 230)

Vertiefung: Foerste NJW 2010, 3611

G erwirkt gegen S ein gegen 10.000 € vorläufig vollstreckbares Urteil. Nach Durchführung der Sicherungsvollstreckung (§§ 720a, 750 III ZPO) legt er dem Gerichtsvollzieher eine Bürgschaftserklärung der B-Bank vor, bittet zugleich um Verwertung des gepfändeten Kfz des S. Der Gerichtsvollzieher meint, es sei gar kein wirksamer Bürgschaftsvertrag zustande gekommen, weil die Erklärung der B-Bank dem S nicht zugegangen sei und S den Vertrag nicht angenommen habe. Daraufhin faxt G dem S die Erklärung.

Kann der Gerichtsvollzieher jetzt die Versteigerung des Kfz anordnen?